

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Norbert Kleinwächter, Dr. Rainer Rothfuß, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/12957 –**

Das Abkommen vom 21. Juli 2023 bezüglich der grenzüberschreitenden Berufsausbildung und die aktuelle Situation der Auszubildenden

Vorbemerkung der Fragesteller

Die grenzüberschreitende Berufsausbildung spielt eine entscheidende Rolle für die europäische Integration und die Förderung der beruflichen Mobilität. Mit dem Abkommen vom 21. Juli 2023 (Bundestagsdrucksache 20/10818) sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen für die grenzüberschreitende Berufsausbildung zwischen Deutschland und Frankreich weiter verbessert und standardisiert werden. Dieses Abkommen baut auf den bisherigen Rahmenvereinbarungen aus den Jahren 2013 (www.dfi.de/fileadmin/dfi/pdf/projekte/berichte/Presse_Hindernisse.pdf) und 2014 auf und zielt darauf ab, eine qualitativ hochwertige und effektive Ausbildung zu gewährleisten, die sowohl theoretische als auch praktische Elemente umfasst und in beiden Ländern anerkannt wird.

1. Wie bewertet die Bundesregierung den bisherigen Gewinn des Gesetzes für die grenzüberschreitende Berufsausbildung?
2. Welche konkreten Vorteile konnten nach Kenntnis der Bundesregierung bisher für die beteiligten Auszubildenden und Betriebe festgestellt werden?
3. Inwieweit entspricht nach Kenntnis der Bundesregierung das Abkommen den aktuellen Ausbildungsbedürfnissen der Auszubildenden und der Betriebe in den betroffenen Grenzregionen?
4. Welche Anpassungen wurden vorgenommen, um auf spezifische Anforderungen der jeweiligen Branchen einzugehen?
5. Liegen der Bundesregierung Informationen darüber vor, wie das Abkommen von den beteiligten Schülern und Ausbildungsbetrieben angenommen wird, und wenn ja, welche sind dies?

6. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Zahlen oder Umfragen, die die Zufriedenheit und Teilnahmebereitschaft der Auszubildenden und Betriebe dokumentieren?
7. Welche Rolle spielen die deutschen und nach Kenntnis der Bundesregierung französischen Bildungsbehörden bei der Umsetzung und Überwachung des Abkommens?
8. Wurden seitens der Bundesregierung Maßnahmen ergriffen, um die Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen den Bildungsbehörden der beiden Länder zu verbessern, und wenn ja, welche waren dies?
10. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Unterstützungsmaßnahmen für Betriebe und Auszubildende, die an diesem Programm teilnehmen, und wenn ja, welche sind dies?
11. Welche Herausforderungen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Umsetzung des Abkommens identifiziert, und wie plant die Bundesregierung, diesen zu begegnen?
12. Wie werden nach Kenntnis der Bundesregierung die Qualität und Effektivität der grenzüberschreitenden Berufsausbildung von den Begünstigten und Behörden gewertet und sichergestellt?
13. Welche Standards und Kriterien werden nach Kenntnis der Bundesregierung angewendet, welche eine gleichwertige Ausbildung in beiden Ländern gewährleisten?
15. Wie trägt das Abkommen zur Förderung der europäischen Integration und zur Stärkung der beruflichen Mobilität bei?
18. Verhindern nach Kenntnis der Bundesregierung die unterschiedlichen Schulpolitiken und Bildungssysteme Deutschlands und Frankreichs die Umsetzung und Anwendung des Abkommens, und wenn ja, inwieweit?
19. Welche spezifischen Anpassungen wurden vorgenommen, um die unterschiedlichen schulpolitischen Rahmenbedingungen beider Länder zu harmonisieren?
21. Wie wird nach Kenntnis der Bundesregierung die inhaltliche Zusammenarbeit zwischen den deutschen und den französischen Bildungseinrichtungen gefördert, um die Integration der grenzüberschreitenden Berufsausbildung zu vertiefen?
22. Welche gemeinsamen Maßnahmen und Programme wurden nach Kenntnis der Bundesregierung entwickelt, um den Austausch und die Kooperation zwischen Schulen und Berufsschulen beider Länder zu intensivieren?
25. Welche Auswirkungen hat das Abkommen auf die nationale Schulpolitik in Deutschland und Frankreich?
27. Inwieweit werden nach Kenntnis der Bundesregierung spezifische Ausbildungsinhalte und Ausbildungsmethoden an die Gegebenheiten des Berufssystems des Partnerlandes angepasst?
34. Wie viele Unternehmen in den Grenzregionen sind nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell in das Programm eingebunden, und wie hat sich diese Zahl seit Inkrafttreten des Abkommens entwickelt?

36. Wie viele Schüler in Deutschland haben nach Kenntnis der Bundesregierung schon von dieser grenzüberschreitenden Ausbildung profitiert?

Die Fragen 1 bis 8, 10 bis 13, 15, 18, 19, 21, 22, 25, 27, 34 und 36 werden gemeinsam beantwortet.

Zur Umsetzung sowie zu Auswirkungen des Abkommens vom 21. Juli 2023 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die grenzüberschreitende Berufsausbildung kann derzeit noch keine Aussage getroffen werden. Das Gesetz zu dem Abkommen vom 21. Juli 2023 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die grenzüberschreitende Berufsausbildung ist am 19. Juli 2024 in Kraft getreten. Die Mitteilung an die Französische Republik gemäß Artikel 10 Absatz 1 des Abkommens, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind, ist erfolgt. Auf französischer Seite dauert das Ratifizierungsverfahren derzeit jedoch noch an. Das Abkommen ist daher noch nicht in Kraft getreten. Dementsprechend gibt es aktuell weder „Programmteilnehmende“ noch Begünstigte im Sinne der Anfrage. Artikel 10 des Abkommens regelt in Absatz 3 eine statistische Überwachung der grenzüberschreitenden Ausbildung und in Absatz 4 eine Evaluation fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Abkommens und danach mindestens alle fünf Jahre. Im Übrigen wird hinsichtlich Fragen zu den Inhalten und zu den Zielen des Abkommens auf dessen Text und auf die Begründung im Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 20/10818 verwiesen.

9. Wie wird die grenzüberschreitende Berufsausbildung finanziert, und welche finanziellen Mittel werden hierfür bereitgestellt?

Die Bundesagentur für Arbeit trägt die Personalkosten von vier Vollzeit-äquivalenten für die Beratung zur grenzüberschreitenden Berufsausbildung. Entsprechend der Personal- und Sachkostenpauschale der Bundesagentur für Arbeit für das Jahr 2023 ergibt sich hierfür ein Gesamtbetrag in Höhe von 382 193,80 Euro.

14. Welche langfristigen Ziele in Sachen Berufsbildung verfolgt die Bundesregierung mit diesem Abkommen?

Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, die grenzüberschreitende berufliche Mobilität zu steigern und zu gewährleisten, dass die grenzüberschreitende Ausbildung qualitativ hochwertig und effektiv und aus unternehmerischer Perspektive attraktiv ist. Zugleich dient das Abkommen der weiteren Vertiefung der französisch-deutschen Zusammenarbeit und Integration. Näheres ist dem Text des Abkommens sowie der Begründung im Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 20/10818 zu entnehmen.

16. Gibt es Pläne, um die grenzüberschreitende Berufsausbildung in Zukunft weiter zu fördern und auszubauen, und wenn ja, welche?

Die Bundesregierung unterstützt Personen in der beruflichen Bildung, die einen Lernaufenthalt im Ausland wagen. Mit dem EU-Flaggschiffprogramm Erasmus+, den Förderprogrammen AusbildungWeltweit und ProTandem des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) sowie weiteren Förderprogrammen werden Auslandsaufenthalte in Europa und weltweit von Auszubildenden, Absolventinnen und Absolventen sowie Lehrpersonal und Ausbil-

derinnen und Ausbildern gefördert. Die Programme werden kontinuierlich weiterentwickelt. Des Weiteren wird die Einrichtung eines Deutschen Beruflichen Austauschdienstes (DBAD) geprüft.

17. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass die grenzüberschreitende Berufsausbildung nachhaltig ist und langfristige Perspektiven bietet?

Die nachhaltige Erreichung der mit dem Abkommen verfolgten Ziele wird insbesondere durch die darin enthaltenen Regelungen einer statistischen Überwachung sowie einer regelmäßigen Evaluierung sichergestellt (Artikel 8 Absatz 3 und 4 des Abkommens). Überdies sieht das Abkommen die Einrichtung eines Begleitausschusses vor, welcher insbesondere die Umsetzung des Abkommens überwacht und erforderlichenfalls Optimierungspotentiale aufzeigt (Artikel 9 des Abkommens). Näheres ist dem Text des Abkommens sowie der Begründung im Gesetzentwurf der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 20/10818) zu entnehmen. Indem das Abkommen die Qualität und die Effektivität der grenzüberschreitenden Berufsausbildung stärkt, werden auch die langfristigen Perspektiven der Auszubildenden verbessert.

20. Welche Herausforderungen ergeben sich nach Kenntnis der Bundesregierung durch die unterschiedlichen Schulsysteme für die Anerkennung von Abschlüssen und Zertifikaten im Rahmen der grenzüberschreitenden Berufsausbildung?

Zu der Anerkennung schulischer Abschlüsse liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Die Anerkennung der beruflichen Qualifikationen bleibt gemäß dem Abkommen den zuständigen Stellen in den Ländern vorbehalten. Überdies ist eine Anerkennung im Bereich der nicht-reglementierten Berufe (u. a. duale Ausbildungsberufe) vielfach nicht erforderlich; es gilt die EU-Arbeitnehmerfreizügigkeit.

23. Wie wird nach Kenntnis der Bundesregierung sichergestellt, dass die nationalen Bildungsvorschriften und Bildungsstandards sowohl in Deutschland als auch in Frankreich eingehalten werden?
29. Wie werden mögliche Unterschiede in den Qualifikationsanforderungen der beiden Länder adressiert?

Die Fragen 23 und 29 werden gemeinsam beantwortet.

Die Frage nach der Einhaltung von Standards wurde in Artikel 6 des Abkommens explizit geregelt. Diese Vorschrift sieht ein ausdifferenziertes Kontrollsystem sowohl für deutsche als auch für französische Betriebe vor. Näheres ist dem Text des Abkommens sowie der Begründung im Gesetzentwurf der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 20/10818) zu entnehmen. Wegen der im Abkommen geregelten, in diesem Zusammenhang zu nennenden Maßnahmen für eine nachhaltige Qualitätssicherung wird auf die Antwort zu Frage 17 verwiesen.

24. Welche Mechanismen wurden implementiert, um eine kontinuierliche Überwachung und Anpassung der Ausbildungsprogramme gemäß den nationalen Vorschriften zu gewährleisten?

Sofern sich die Frage auf die berufliche Ausbildung im dualen System in Deutschland bezieht, besteht ein seit langem bewährtes Verfahren. Die bestehenden Ausbildungsordnungen des Bundes unterliegen einem kontinuierlichen Modernisierungs- und Qualitätssicherungsprozess, der eng an den Anforderungen der Arbeitswelt ausgerichtet ist und die Novellierung bestehender Berufe sowie bei Bedarf die Entwicklung neuer Profile umfasst. In konsensualen Verfahren der Ressorts und Sozialpartner sowie unter Einbeziehung des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) und der Länder werden Innovation und Modernisierung in der Berufsbildung vorangetrieben, um die Herausforderungen in Wirtschaft und Gesellschaft durch zeitgemäße Ausbildung gemeinsam voranzubringen.

26. Gibt es Initiativen oder Pläne, die Schulsysteme beider Länder im Kontext der grenzüberschreitenden Berufsausbildung weiter zu harmonisieren und zu verbessern?

Die schulische Bildung ist nach der föderalen Ordnung eine Kernkompetenz der Länder einschließlich ihrer Kommunen, die diesen Aufgabenbereich eigenverantwortlich wahrnehmen.

28. Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die Anerkennung von Abschlüssen und Zertifikaten, die im Rahmen der grenzüberschreitenden Berufsausbildung erworben wurden, zu gewährleisten?

Im Rahmen der Anerkennung von im Ausland abgeschlossenen Berufsausbildungen sind mit besonderem Bezug zu grenzüberschreitender Berufsausbildung keine grundlegenden Probleme bekannt. In Bezug auf die Anerkennung abgeschlossener Berufsausbildung gilt weiterhin das individuelle Anerkennungsverfahren mit Einzelfallprüfung nach den allgemein geltenden gesetzlichen Bestimmungen durch die jeweils zuständige Anerkennungsstelle. Das Abkommen behandelt zudem die Möglichkeit, zusätzlich den Abschluss auch im Partnerland zu erwerben. In diesem Fall stellen sich Anerkennungsfragen nicht.

30. Gibt es bilaterale Vereinbarungen zur gegenseitigen Anerkennung der beruflichen Qualifikationen?

Ja, insoweit gibt es die Gemeinsame Erklärung über die generelle Vergleichbarkeit von französischen Abschlusszeugnissen in der Berufsausbildung und deutschen Abschlusszeugnissen in der Berufsausbildung nach Berufsbildungsgesetz, Handwerksordnung sowie Schulrecht der Länder vom 26. Oktober 2004.

31. Hat die Bundesregierung bereits Überlegungen dazu angestellt, in welchen Fällen Streitfälle zwischen den Arbeitgebern, den Ausbildungsbetrieben und den Auszubildenden entstehen könnten?

Die Frage nach der Behandlung von Streitfällen zwischen den Arbeitgebern, den Ausbildungsbetrieben und den Auszubildenden wurde in Artikel 7 des Abkommens explizit geregelt. Diese Vorschrift sieht insbesondere eine einvernehmliche Streitbeilegung durch Mediations- und Schlichtungsverfahren der zuständigen Stellen (u. a. Kammern) und durch die Zuhilfenahme von Ausbil-

dungsberaterinnen und Ausbildungsberater vor. Näheres ist dem Text des Abkommens sowie der Begründung im Gesetzentwurf der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 20/10818) zu entnehmen.

32. Wie wird die Beteiligung von Unternehmen auf beiden Seiten der Grenze gefördert?

Das Abkommen als solches wird durch sein Inkrafttreten maßgeblich zu einer gesteigerten Rechtssicherheit beitragen und damit die Beteiligung von Unternehmen erleichtern. Weitere Förderungen und Begleitmaßnahmen sind in Artikel 8 des Abkommens explizit geregelt. Näheres ist dem Text des Abkommens sowie der Begründung im Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 20/10818 zu entnehmen.

33. Welche Anreize gibt es für Unternehmen, an der grenzüberschreitenden Berufsausbildung teilzunehmen?

Unternehmen profitieren im Rahmen der grenzüberschreitenden Berufsausbildung von der Möglichkeit, Personen aus beiden Ländern auszubilden und auf diese Weise potentiell mittelfristig die Deckung ihres Fachkräftebedarfs zu erhöhen und auf diese Weise ihre (internationale) Wettbewerbsfähigkeit zu steigern.

35. Welchen Schwierigkeiten begegnen nach Kenntnis der Bundesregierung die Praktikanten, wenn es darum geht, die Abschlüsse anerkennen zu lassen?

Der Bundesregierung liegen zu Schwierigkeiten von Praktikantinnen und Praktikanten in Bezug auf die Anerkennung von Abschlüssen keine Erkenntnisse vor.

